

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 15. Januar 2021

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), in Kraft getreten am 1. Juni 2022 durch Bekanntmachung vom 7. März 2022 (GV. NRW. S. 286), hat der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer am 23. Juni 2022 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 15. Januar 2021 beschlossen:

Artikel 1

§ 10 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 15. Januar 2021 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kevelaer, den 24. Juni 2022

Der Bürgermeister

gez. Dr. Dominik Pichler

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 15. Januar 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Förderrichtlinie nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, den 24. Juni 2022

Der Bürgermeister

Dr. Dominik Pichler